



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Richtlinie zur Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland für Fischereiunternehmen angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Krise im Nahen Osten („Richtlinie Kleinbeihilfe Fischerei 2026“)

Vom 3. September 2026

Vor dem Hintergrund des Irankrieges und der De-facto-Schließung der Straße von Hormus und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft der Europäischen Union hat die Europäische Kommission mitgeteilt, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zur Bewältigung der derzeitigen wirtschaftlichen Unsicherheiten zu unterstützen. Noch vor Eintritt beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats können Beihilfen zu deren Vermeidung auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 29. April 2026 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen vor dem Hintergrund der Krise im Nahen Osten“ (ABl. C, 2026/2593, 5.5.2026) ergeht folgende, von der Europäischen Kommission genehmigte „Richtlinie Kleinbeihilfe Fischerei 2026“:

1 Leistungszweck

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus § 58 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) Unternehmen der Fischerei zur Unterstützung kurzfristige Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie (im Folgenden „Kleinbeihilfen“). Mit diesen Kleinbeihilfen soll den Fischereiunternehmen ein finanzieller Zuschuss gewährt werden, um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Krise im Nahen Osten, insbesondere wegen der extrem gestiegenen Treibstoffkosten, abzumildern. Ziel ist es, die deutsche Fischereiwirtschaft angesichts der andauernden Krise aufrechtzuerhalten und damit einen Beitrag zur Lebensmittelversorgung zu leisten.

2 Rechtsgrundlagen, Leistungsanspruch

2.1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 29. April 2026 können Fischereiunternehmen für den Zeitraum 1. März 2026 bis 31. Dezember 2026 nach Maßgabe dieser Richtlinie Kleinbeihilfen gewährt werden. Es gelten die Vorschriften des § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

2.2 Leistungsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Kleinbeihilfen besteht nicht. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Gewährung der Kleinbeihilfen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

3 Form und Höchstbetrag der Förderung

Es werden Kleinbeihilfen in Form direkter Zuschüsse zur Unterstützung des Fischereisektors gewährt, insbesondere wegen der gestiegenen Treibstoffkosten, die als Folge des Irankrieges und der Schließung der Straße von Hormus entstanden sind. Die Kleinbeihilfe für ein Fischereiunternehmen darf den Höchstbetrag von 50 000 Euro nicht überschreiten. Hierbei sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.



4 Leistungsempfänger

4.1 Leistungsempfänger sind Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Ausübung der Seefischerei ist. Als Unternehmen gilt hierbei jede Einheit wie sie im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils aktuellen Fassung definiert ist.

4.2 Als Leistungsempfänger kommen Unternehmen unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

Das Fischereiunternehmen

- wird im Haupterwerb geführt,
- übt die Fischerei mit Fischereifahrzeugen aus, die die deutsche Flagge führen, und
- hat seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Feststellung dieser Voraussetzungen sind die Einträge zu dem Fischereiunternehmen im deutschen Fischereiflottenregister maßgeblich. Die im Flottenregister eingetragenen Aquakulturfahrzeuge gelten als Fischereifahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Fischereiunternehmen,

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- die sich im Geschäftsjahr, das dem 28. Februar 2026 vorausging, bereits in Schwierigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 befanden und keine kleinen oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I dieser Verordnung sind,
- die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist das Fischereiunternehmen eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen;
- gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, insbesondere
 - Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
 - Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden;
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer (durch die Bundesrepublik Deutschland) gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5 Leistungsvoraussetzungen

Leistungsempfänger können nur diejenigen Fischereiunternehmen sein, die vom 1. März 2026 bis zum 23. Juli 2026 fischereilich aktiv waren.

Fischereiliche Aktivität ist gegeben, wenn mit einem Fischereifahrzeug oder mehreren Fischereifahrzeugen Fangreisen getätigt und diese insbesondere durch Dokumentation des Fangs im Fischereilogbuch oder in der Monatsmeldung belegt werden. In Fällen der Aquakultur umfasst fischereiliche Aktivität alle Phasen der kontrollierten Aufzucht aquatischer Organismen, einschließlich der Aktivitäten zur Gewinnung von Saatmuscheln.

6 Zeitraum und Höhe der Kleinbeihilfe

6.1 Die Beihilfeleistung wird in Höhe von mindestens 50 Euro und maximal 50 000 Euro pro Fischereiunternehmen gewährt. Sollte das Fischereiunternehmen den Mindestbetrag von 50 Euro unterschreiten, wird keine Beihilfeleistung gewährt. Die Berechnung der Höhe erfolgt bezogen auf das jeweilige Fischereifahrzeug, für das die Beihilfeleistung beantragt wird.

6.2 Die Beihilfeleistung wird für den Zeitraum vom 1. März 2026 bis zum 23. Juli 2026 gewährt (Beihilfefähiger Zeitraum).

6.3 Die Beihilfeleistung kann je Fischereifahrzeug nur ein einziges Mal bewilligt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung beziehungsweise des Erwerbs eines Fahrzeugs.

6.4 Fischereiunternehmen, für die auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit im Fischereisektor im Rahmen der Mittelverwendung aus § 58 Absatz 2 WindSeeG vom 13. November 2025 (BAnz AT 28.11.2025 B7) im Jahr 2026 eine Abwrackprämie gewährt wurde oder wird, werden im Hinblick auf das Fischereifahrzeug, das abgewrackt werden soll, beziehungsweise im Falle eines Tausches das weggetauschte Fischereifahrzeug, nicht berücksichtigt. Für diese Fahrzeuge wird keine Beihilfeleistung bewilligt.



6.5 Der Beihilfebetrag wird für ein Fischereifahrzeug gewährt, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Leistungsempfänger war mit dem zu berücksichtigenden Fischereifahrzeug im beihilfefähigen Zeitraum an mindestens 35 Stunden fischereilich aktiv. Mit Fahrzeugen, für deren Fangtätigkeit die Fischereiunternehmen nicht der Pflicht zum Führen eines Fischereilogbuchs unterliegen, war der Leistungsempfänger an mindestens fünf Tagen in dem maßgeblichen Zeitraum fischereilich aktiv. In Fällen, in denen der Leistungsempfänger das zu berücksichtigende Fahrzeug erst in diesem Zeitraum erworben hat, werden in die Bewertung auch die fischereilichen Aktivitäten einbezogen, die der Leistungsempfänger mit dem Fahrzeug getätigt hat, das durch das zu berücksichtigende Fahrzeug ersetzt wurde (Vorgängerfahrzeug).

6.6 Betreibt das Fischereiunternehmen seine Tätigkeiten mit mehr als einem Fischereifahrzeug, wird die Kleinbeihilfe zunächst gesondert für jedes beantragte und zu berücksichtigende Fahrzeug entsprechend den Sätzen gemäß Nummer 6.7 berechnet und im Anschluss addiert. Kommt es hierdurch zu einer Überschreitung des maximalen Betrags von 50 000 Euro brutto pro Unternehmen, wird der auf jedes Fahrzeug entfallende Beihilfebetrag anteilig bis zur Erreichung der Grenze von 50 000 Euro brutto pro Unternehmen gekürzt.

6.7 Auf der Grundlage von Berechnungen des Johann Heinrich von Thünen-Instituts der Treibstoffkosten des Referenzjahres 2025 im Vergleich zu den Treibstoffkosten seit Verschärfung der Krise im Nahen Osten vom 1. März 2026 bis zum 23. Juli 2026 und unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Treibstoffverbrauchs der Jahre 2022 bis 2024, auf die Länge des beihilfefähigen Zeitraums berechnet, werden folgende Pauschalsätze pro Kilowatt (kW) der Motorenstärke des Fischereifahrzeuges in folgenden Segmenten angesetzt:

Flottensegment	Beschreibung Flottensegment	Pauschalbetrag in Euro pro kW des Fischereifahrzeuges
VL0008 PG	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät < 8 m	3
VL0010 TBB	Baumkurrenfahrzeuge < 10 m	22
VL0812 DTS	Fahrzeuge mit demersalem Fanggerät 8 < 12 m	7
VL0812 PG	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 8 < 12 m	3
VL1012 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 10 < 12 m	22
VL1218 DFN	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 12 < 18 m	7
VL1218 DTS	Demersale Fahrzeuge 12 < 18 m	7
VL1218 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 12 < 18 m	22
VL1824 DFN	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 18 < 24 m	23
VL1824 DTS	Fahrzeuge mit demersalem Fanggerät 18 < 24 m	60
VL1824 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 18 < 24 m	36
VL1824 TM	Pelagische Fischereifahrzeuge 18 < 24 m	36
VL2440 DFN	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 24 < 40 m	23
VL2440 DTS	Fahrzeuge mit demersalem Fanggerät 24 < 40 m	79
VL2440 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 24 < 40 m	63
VL2440 DRB	Muschelfischereifahrzeuge 24 < 40 m	17
VL40XX DRB	Muschelfischereifahrzeuge ≥ 40 m	17
VL40XX DTS	Hochseefahrzeuge mit demersalem Fanggerät	73
VL40XX TM	Hochseefahrzeuge mit pelagischem Fanggerät	93
VL40XX TBB	Baumkurrenfahrzeuge ≥ 40 m	63

Bei den ausgewiesenen Pauschalbeträgen handelt es sich um Bruttobeträge, das heißt Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

6.8 Für die Zuordnung der Fischereifahrzeuge zu den einzelnen Flottensegmenten wird neben der Fahrzeuglänge das überwiegend tatsächlich eingesetzte Fanggerät im beihilfefähigen Zeitraum zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Fahrzeuglänge sind allein die Einträge im deutschen Fischereiflottenregister maßgeblich, hinsichtlich des überwiegend eingesetzten Fanggeräts die Eintragungen im Fischereilogbuch und die jeweilige Anzahl der Seestunden.

Für die Zuordnung von Fischereifahrzeugen, für deren Fangtätigkeiten die Fischereiunternehmen nicht der Pflicht zum Führen eines Fischereilogbuchs unterliegen, wird hinsichtlich des Fanggeräts auf das im deutschen Fischereiflottenregister eingetragene Hauptfanggerät abgestellt.



7 Sonstige Leistungsbestimmungen

7.1 Die Kleinbeihilfen werden durch Leistungsbescheid gewährt und direkt an die Fischereiunternehmen unbar ausbezahlt.

7.2 Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen und sonstigen öffentlichen Fördergeldern für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist unzulässig.

7.3 Alle relevanten Informationen über jede Einzelbeihilfe von mehr als 10 000 Euro werden innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

7.4 Die beihilfegebenden Stellen müssen alle Unterlagen über gewährte Beihilfen nach dieser Richtlinie, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

8 Verfahren

Diese Richtlinie, weitere Rechtsgrundlagen und Informationen können unter der Internetadresse www.ble.de/beihilfe-fischerei-2026 abgerufen werden. Soweit sich Änderungen zum Verfahren ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfen und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Kleinbeihilfen ist die BLE verantwortlich. Es gelten die Vorschriften des § 53 BHO, der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung der Kleinbeihilfe unbar auf das vom Leistungsempfänger benannte Konto. Eine Abtretung ist nicht zulässig.

Anträge sind unter Verwendung des von der BLE vorgegebenen Musters bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 531

Haubachstraße 86

22765 Hamburg

zu stellen.

Der eigenhändig unterschriebene Antrag nebst Erklärungen ist in schriftlicher Form per Post einzureichen oder als elektronisches Dokument versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz über info@ble.de.

Eine Antragstellung ist bis spätestens 31. Oktober 2026 möglich. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der BLE.

Nach Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gibt die BLE auf ihrer Internetseite www.ble.de/beihilfe-fischerei-2026 das Datum bekannt, ab dem erstmalig Anträge nach dieser Richtlinie gestellt werden können.

Entsprechend der in dieser Richtlinie genannten Kriterien und Bewertungen wird nach abschließender Prüfung der Unterstützungsfähigkeit anhand des Antrags des Fischereiunternehmens, der für eine Auszahlung erforderlichen Informationen und der der BLE vorliegenden Daten über die Gewährung einer Kleinbeihilfe per Leistungsbescheid entschieden.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der BLE unverzüglich schriftlich jede Änderung mitzuteilen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben und Erklärungen im Antrag übereinstimmen.

Das BMLEH kann die Förderungen aus unionsrechtlichen, fischereipolitischen oder haushalterischen Gründen zeitweilig aussetzen oder beschränken.

9 Prüfungen

9.1 Vertreter der BLE und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen, insbesondere auch Vor-Ort-Kontrollen, durchzuführen. Diesen Vertretern sind jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie Prüfungen zu gestatten. Die Fischereiunternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte aus der nationalen Verstoßdatei zu beantragen.

9.2 Es besteht eine Verpflichtung zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung des Zuschusses, wenn im Rahmen einer Überprüfung eine unzulässige Kumulierung mit anderen Beihilfen festgestellt wird.

9.3 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit der jeweiligen Fördermaßnahme in Zusammenhang stehen, steht dem BMLEH und dem Bundesrechnungshof und deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Beihilfen zu tun haben, ein umfassendes Prüfungsrecht zu.



10 Strafrechtliche Hinweise

Für die Leistungsempfänger stellt der Zuschuss nach dieser Richtlinie eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Kleinbeihilfe abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB und ein Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft und endet am 31. Dezember 2026. Ausgenommen hiervon sind die in Nummer 8 und 9 genannten Regelungen.

Berlin, den 3. September 2026

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Im Auftrag
Stefan Hübner
